

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Betreiben einer Bauwasserhaltung

Bauherr: Lehel Höfe GmbH, Rosenheimerstr. 6, 81669 München

Standort: Thierschstr. 11, 15, 17, Liebherrstr. 5, Flurnummern 2176, 2254, 2254/4, 2250/7, Gemarkung München Sektion 2

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Am Standort in der Thierschstr. 11, 15, 17, Liebherrstr. 5 soll ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage errichtet werden. Hierfür wird eine Bauwasserhaltung benötigt. Es ist eine wasserdichte Umschließung der Baugrube mittels rückverankerten und überschnittenen Bohrpfahlwänden, die bis in die grundwasserstauenden Schichten (Tertiär) reichen, vorgesehen. Die Wasserhaltung beschränkt sich damit auf das einmalige Leerpumpen des wasserdichten Trogs und auf eine durch Undichtigkeiten der Umschließung und Niederschlag verursachte Restwasserhaltung.

Die anfallenden Wassermengen werden nach Vorschaltung eines Absetzbeckens fünf Schluck-/Filterbrunnen zugeleitet.

Beantragt wurde eine Bauwasserhaltung für ca. 365 Tage und eine maximale Gesamtwassermenge von 305.551 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Das gesamte Grundwasser wird wieder versickert. Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarn sind ebenfalls nicht zu erwarten. Im Einzugsgebiet des Vorhabens sind Bodenverunreinigungen bekannt. Durch eine Grundwasserbeprobung und ggf. Reinigung des belasteten Grundwassers wird sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung der Qualität kommt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Da das entnommene Grundwasser in vollem Umfang wieder dem Grundwasserleiter zugeführt wird, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet IV 13, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47587) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 31.08.23

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-IV 13